

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 583

Das Anerkenntnis im Privatversicherungsrecht

Eine Untersuchung von Regulierungserklärungen
des Versicherers

Von

Katharina Maria Roderus



Duncker & Humblot · Berlin

KATHARINA MARIA RODERUS

Das Anerkenntnis im Privatversicherungsrecht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 583

Das Anerkenntnis im Privatversicherungsrecht

Eine Untersuchung von Regulierungserklärungen
des Versicherers

Von

Katharina Maria Roderus



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19278-6 (Print)
ISBN 978-3-428-59278-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Schwester

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Tag der mündlichen Prüfung war der 19.04.2024. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung konnten bis einschließlich Dezember 2023 berücksichtigt werden.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Wolfgang Hau, der mich bereits während meines Studiums gefördert und mein Interesse am Zivilrecht geweckt hat. Seine Unterstützung bei der Themenfindung sowie seine konstruktiven Anmerkungen und Ideen haben entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Für die Möglichkeit, zunächst als studentische Hilfskraft und später als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl tätig zu werden, bin ich außerordentlich dankbar. Nicht nur hat es mir sehr viel Freude bereitet, Teil der „Lehrstuhl-Familie“ zu sein, vielmehr hat mich die Zeit am Lehrstuhl vor allem fachlich wie auch persönlich bereichert und mein juristisches Arbeiten und Denken nachhaltig geprägt. Für die großen Freiheiten, die mir im Rahmen der Erstellung dieser Arbeit eingeräumt wurden, sowie für das in mich gesetzte Vertrauen bedanke ich mich herzlich. Herrn Professor Dr. Stephan Lorenz danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich zudem bei meinen lieben Kollegen und Freunden an der Juristischen Fakultät, die meine Promotionszeit zu einer unvergesslichen machten und mir stets mit einem offenen Ohr und guten Rat zur Seite standen. Gerne werde ich mich an unsere gemeinsamen Kaffeepausen bei unserem Lieblingsitaliener, das Baden im Eisbach und unsere persönlichen Gespräche fernab von Jura und Paragrafen erinnern. Für die aufmerksame und mühevollen Korrektur des Manuskripts schulde ich Johanna von Criegern großen Dank.

Ganz besonders möchte ich mich auch bei meinem Partner, Andreas Käser, bedanken. Mit seinem liebevollen Rückhalt, den motivierenden Gesprächen und seinen sorgfältigen Anmerkungen bei der Finalisierung des Manuskripts, war er mir eine ebenso große wie wertvolle Stütze.

Mein größter Dank gilt neben ihm schließlich meiner Familie, meinen Eltern, Birgit und Thomas Roderus, meiner Schwester, Romy Roderus, und meinen Großeltern, Anna Hattensperger sowie Christa und Willy Roderus. Ohne ihre vorbehaltlose Unterstützung und Liebe wäre dieses Promotionsvorhaben nie möglich gewesen.

Danke Mama und Papa, dass ihr immer für mich da seid, bedingungslos hinter mir steht, mich stets fördert und mir durch unsere gemeinsamen Reisen den nötigen

Weitblick verschafft und mir eine willkommene Abwechslung zum herausfordernden Uni- bzw. Promotionsalltag ermöglicht habt. Danke auch Romy, dass ich in jeder Lebenslage auf dich zählen kann. Es ist ein großes Geschenk, dich als Schwester an meiner Seite zu haben und mit dir die Höhen und Tiefen des Lebens zu meistern. Dir ist dieses Buch gewidmet.

München, im Juni 2024

Katharina Maria Roderus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
A. Ausgangslage – Betrachtung des Status quo	22
I. Problemaufriss	22
1. Das Anerkenntnis des Versicherers in der Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung gemäß §§ 173, 187 VVG	22
2. Das Anerkenntnis des Versicherers in sonstigen Versicherungszweigen	24
3. Zusammenfassung	25
II. Relevanz der Problematik	26
1. Überblick	26
2. Materiell-rechtliche Folgen der rechtlichen Einordnung der Anerkenntnisse	26
a) Auswirkungen in Bezug auf die Reichweite der Bindungswirkung	27
aa) Einordnung der „Bestätigung der Ersatzverpflichtung“ als einseitiges, nichtrechtsgeschäftliches Anerkenntnis	28
bb) Einordnung der „Bestätigung der Ersatzverpflichtung“ als abstraktes Schuldanerkenntnis	28
cc) Einordnung der „Bestätigung der Ersatzverpflichtung“ als kausales Schuldanerkenntnis	29
dd) Fazit	29
b) Auswirkungen in Bezug auf die Verjährung	29
3. Prozessuale Folgen der rechtlichen Einordnung der Anerkenntnisse	30
4. Zusammenfassung	31
B. Ziel der Untersuchung	32
C. Gang der Untersuchung	33

Kapitel 1

Grundlagen des zivilrechtlichen Anerkenntnisses 34

A. Allgemeines zum Schuldanerkenntnis – Einordnung der Begrifflichkeit	34
B. Überblick zu den zivilrechtlichen Anerkenntnistypen	35
I. Das abstrakte Schuldanerkenntnis gemäß § 781 BGB	36
1. Überblick	36

2. Tatbestandliche Voraussetzungen	37
a) Abschluss eines einseitig verpflichtenden Vertrags	37
b) Wille zur Begründung einer selbstständigen Verpflichtung	38
c) Einhaltung des Formerfordernisses der Schriftlichkeit	39
3. Wirkungen und Rechtsfolgen	40
4. Wirksamkeitsmängel	41
5. Abstraktion und Kondiktion	42
6. Abgrenzung zu anderen ähnlichen Rechtsinstituten	43
7. Zusammenfassung	44
II. Das kausale Schuldanerkenntnis	44
1. Überblick	44
2. Voraussetzungen	45
a) Abschluss eines Vertrags	46
b) Streit oder Ungewissheit über das Bestehen der Schuld	46
c) Einseitiges Nachgeben des Schuldners	48
d) Formerfordernis	48
3. Wirkungen und Rechtsfolgen	49
a) Ausschluss von Einwendungen und Einreden	49
b) Reichweite der Feststellungswirkung	49
aa) Deklaratorische und konstitutive Wirkung	50
bb) Sachliche Reichweite der Feststellungswirkung	51
c) Kondiktionsfestigkeit des kausalen Schuldanerkenntnisses	51
d) Fazit	52
4. Wirksamkeitsmängel	52
a) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen für Willenserklärungen	53
b) Analoge Anwendung des § 779 Abs. 1 BGB	53
5. Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten	54
6. Zusammenfassung	55
III. Das einseitige, nichtrechtsgeschäftliche Anerkenntnis	55
1. Überblick	55
2. Voraussetzungen	56
3. Wirkungen und Rechtsfolgen	57
a) Verkörperung einer Wissenserklärung	58
b) Beweisrechtliche Wirkung	58
aa) Indizwirkung im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung	59
bb) Umkehrung der Beweislast	60
(1) Relevanz der Beweiswirkung des einseitigen Anerkenntnisses	60
(2) Bewertung der die Beweislast umkehrenden Wirkung des Anerkenntnisses	61
cc) Fazit	62

4. Abgrenzung zu anderen ähnlichen Rechtsinstituten	63
5. Zusammenfassung	63
C. Abgrenzungskriterien zur Differenzierung der Anerkenntnistypen	64
I. Abgrenzung nach den mit dem Anerkenntnis verbundenen Risiken	64
II. Abgrenzung im Wege der zweistufigen Vertragsauslegung	66
1. Abgrenzung des tatsächlichen vom rechtsgeschäftlichen Anerkenntnis – die Frage nach dem „Ob“ der rechtsgeschäftlichen Bindung	66
2. Abgrenzung des abstrakten vom kausalen Schuldanerkenntnis – die Frage nach dem „Wie“ der rechtsgeschäftlichen Bindungswirkung	68
a) Abgrenzung anhand der Form der Anerkenntniserklärung	68
b) Abgrenzung anhand der Bildung von Fallgruppen	69
c) Abgrenzung anhand des äußeren Erscheinungsbilds der Erklärung	70
d) Abgrenzung anhand des mit dem Vertragsschluss verfolgten Zwecks	71
e) Fazit	72
D. Bewertung der Ergebnisse vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstands	73

Kapitel 2

Allgemeiner Überblick über das Privatversicherungsrecht	77
A. Begriffsbestimmung und Abgrenzungsfragen	77
B. Im Hinblick auf das Anerkenntnis potentiell relevante Grundzüge des Privatversicherungsrechts	79
I. Vertragspartner und sonstige Akteure der Privatversicherungswirtschaft	79
1. Der Versicherer	80
2. Der Versicherungsnehmer	80
3. Der „Dritte“ im Versicherungsverhältnis	81
4. Der Versicherungsvermittler	82
II. Das VVG als zentrale Rechtsquelle des Versicherungsvertrags	83
1. Historischer Hintergrund	84
2. Aufbau des VVG und sein Verhältnis zu anderen zivilrechtlichen Gesetzen	85
3. Inhaltliche und dogmatische Besonderheiten des VVG	86
a) Besondere Bedeutung des Grundsatzes von Treu und Glauben	86
b) Unterscheidung nach „Vorschriftstypen“	87
III. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen	88
1. Überblick	88
2. Terminologie und Wesen der AVB	89
3. Auslegung der AVB	90
4. Zusammenfassung	92
IV. Systematische Einteilung von Versicherungen	93

V. Prinzipien und Grundsätze des Privatversicherungsrechts	94
1. Das Prinzip der Gefahrengemeinschaft	95
2. Das versicherungsvertragsrechtliche Bereicherungsverbot	96
3. Das Trennungsprinzip in der Haftpflichtversicherung	97
VI. Fazit	98

Kapitel 3

Das Anerkenntnis auf dem Gebiet des Privatversicherungsrechts – Abgrenzung der Erscheinungsformen und Eingrenzung der rechtlichen Betrachtung 99

A. Historischer Kontext im Privatversicherungsrecht	99
B. Versicherungsnehmerseitiges und versichererseitiges Anerkenntnis	100
I. Das Anerkenntnis des Versicherungsnehmers	100
II. Das Anerkenntnis des Versicherers	101
III. Fazit	102
C. Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht	102
I. Vorvertragliche Aussagen in Bezug auf die Versicherungsleistung	103
1. Anerkenntnisqualität vorvertraglicher Äußerungen	103
a) Konstellation 1 – Beratungsfehler	104
b) Konstellation 2 – individuelle Vereinbarung des Versicherungsschutzes ..	105
c) Konstellation 3 – Vertrag über vorläufige Deckung	106
2. Fazit	107
II. Erklärungen in Bezug auf die Versicherungsleistung nach Eintritt des Versiche- rungsfalls	108
1. Möglichkeiten zur Abwicklung des Versicherungsfalls	108
a) Schiedsgutachtervertrag	109
b) Feststellungsvertrag	110
c) Vergleich, § 779 BGB	110
d) Leistung aus Kulanz	111
2. Bewertung der verschiedenen Möglichkeiten, den Versicherungsfall abzuwi- ckeln im Lichte des Anerkenntnisses	113
D. Abgrenzung in personeller Hinsicht	114
I. Regulierungserklärungen des Versicherungsvertreters	114
1. Überblick	114
2. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Handelns des Versicherungsvertreters ...	115
a) Umfang und Reichweite der gesetzlichen Vertretungsmacht, § 69 VVG ..	115
b) Umfang und Reichweite rechtsgeschäftlich erteilter Vollmachten	116
aa) Abschlussvollmacht, § 71 VVG	116

bb) Rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, § 166 Abs. 2 S. 1 BGB 117
 c) Fazit 118
 3. Zurechnung von Wissenserklärungen des Versicherungsvertreeters 118
 II. Regulierungserklärungen des Regulierungsbeauftragten 120
 III. Fazit 121
 E. Zusammenfassung 121

Kapitel 4

Das Anerkenntnis des Versicherers in der Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung gemäß §§ 173, 187 VVG 124

A. Problemaufriss 124
 B. Grundlagen zur rechtlichen und dogmatischen Einordnung der nach §§ 173, 187 VVG erklärten Anerkenntnisse 125
 I. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund der §§ 173, 187 VVG 125
 II. Ausgangslage – Erklärung des Versicherers zur Leistungspflicht 126
 1. Das Anerkenntnis in der Berufsunfähigkeitsversicherung, § 173 VVG 126
 2. Das Anerkenntnis in der Unfallversicherung, § 187 VVG 128
 III. Versicherungsrechtlicher Kontext der §§ 173, 187 VVG 129
 1. Überblick zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung 130
 a) Rechtliche Grundlagen 130
 b) Sinn und Zweck der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung 131
 c) Eintritt des Versicherungsfalls „Berufsunfähigkeit“ 132
 d) Das Nachprüfungsverfahren, § 174 VVG 133
 2. Überblick zur privaten Unfallversicherung 133
 a) Rechtliche Grundlagen 133
 b) Sinn und Zweck der privaten Unfallversicherung 134
 c) Eintritt des Versicherungsfalls „Unfall“ 134
 d) Die Neubemessung der Invalidität, § 188 VVG 135
 3. Fazit 136
 IV. Methodologisches Konzept der Untersuchung 137
 1. Rechtsnatur der §§ 173, 187 VVG als Ausgangspunkt der Untersuchung 137
 2. Gesetzesauslegung als maßgeblicher Auslegungsgrundsatz 138
 a) Auslegungsziel: Ermittlung des Normzwecks 138
 b) Mittel zur Erschließung des Normzwecks 140
 aa) Der klassische Kanon der Auslegungskriterien 140
 (1) Auslegung nach dem Wortlaut 140
 (2) Systematische Auslegung 141
 (3) Historische Auslegung 142

(4) Gesichtspunkte außerhalb des klassischen Auslegungskanons? . . .	142
bb) Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge	143
3. Fazit	143
C. Rechtliche und dogmatische Einordnung der nach §§ 173, 187 VVG erklärten Aner-	
kenntnisse	144
I. Anwendung der als maßgeblich bezeichneten Methode	144
II. Das Anerkenntnis des Berufsunfähigkeitsversicherers, § 173 Abs. 1 VVG	145
1. „Bestandsaufnahme“ – Rechtsnatur und Regelungsgehalt des § 173 VVG . . .	145
a) Überblick	145
b) Erklärung, auf die der Versicherungsnehmer einen Anspruch hat	146
c) Das Anerkenntnis des Versicherers in verschiedenen Ausprägungen	148
aa) Das befristete Anerkenntnis nach § 173 Abs. 2 VVG	148
bb) Das nicht erklärte, fingierte Anerkenntnis	149
d) Wirkungsrechtliche Wesensmerkmale des Anerkenntnisses	150
aa) Bindungswirkung des Anerkenntnisses auf den Tatbestand	151
(1) Sinn und Zweck des § 173 VVG	151
(2) Reichweite der Bindungswirkung	152
(3) Anfechtbarkeit des Anerkenntnisses	154
bb) Auswirkungen auf die Darlegungs- und Beweislast	155
e) Zusammenfassung	156
2. Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur zur rechtlichen und dogmati-	
schen Einordnung des nach § 173 Abs. 1 VVG erklärten Anerkenntnisses . . .	156
a) Ansicht 1: Ein auf den Abschluss eines kausalen Schuldanerkenntnisver-	
trags gerichtetes Angebot	157
b) Ansicht 2: Eine auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtete Willenser-	
klärung	158
c) Ansicht 3: Anerkenntnis sui generis	159
aa) Begründungsansätze für die Annahme einer generellen Bindungswir-	
kung	159
bb) Wirkung gleich der eines kausalen Schuldanerkenntnisses	160
cc) Anerkenntnis eigener Art mit Rechtsfolgen aus § 174 VVG	161
dd) Anerkenntnis eigener Art mit hybridem Charakter	162
ee) Wirkung gleich der eines abstrakten Schuldanerkenntnisses	163
d) Zusammenfassung	163
3. Evaluation des Meinungsstands	164
a) Stellungnahme bezüglich der Annahme eines rechtsgeschäftlichen Aner-	
kenntnisses	165
aa) Argument 1: Versicherungsvertragsspezifische Interessenlage	165
bb) Argument 2: Formalisiertes Nachprüfungsverfahren gemäß	
§ 174 VVG	167
cc) Argument 3: Befristungsmöglichkeit gemäß § 173 Abs. 2 S. 1 VVG	168

dd) Argument 4: Ausstrahlung versicherungsrechtlicher Prinzipien	168
ee) Fazit	169
b) Stellungnahme bezüglich der Annahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts anstelle eines Anerkenntnisvertrags	169
c) Stellungnahme bezüglich der Wirkungsweise des Anerkenntnisses	171
aa) Grundsatzkritik: Wille der Parteien als maßgebliches Einordnungskri- terium der Literatur	171
bb) Wirkung gleich der eines abstrakten Schuldanerkenntnisses?	173
(1) Vergleich der mit den Anerkenntnissen verfolgten Zwecke	173
(2) Verhältnis der Anerkenntnisse zum Schuldgrund	174
(3) Vergleich der Auswirkungen der Anerkenntnisse auf die Darle- gungs- und Beweislast	175
(4) Risikorechtliche Bewertung der Anerkenntnisse	176
(5) Rechtliche Qualifikation der bedingungsrechtlichen Vorgängerre- gelung	177
(6) Fazit	178
cc) Wirkung gleich der eines kausalen Schuldanerkenntnisses?	178
(1) Vergleich der mit den Anerkenntnissen verfolgten Zwecke	178
(2) Verhältnis der Anerkenntnisse zur anerkannten Forderung	179
(3) Reichweite der Feststellungs- und Bindungswirkung	181
(4) Fazit	182
d) Ergebnis	183
4. Problemausblick – „Fluchtpotential“ durch besondere Vereinbarungen?	184
III. Das Anerkenntnis des Unfallversicherers, § 187 Abs. 1 S. 1 VVG	185
1. „Bestandsaufnahme“ – Rechtsnatur und Regelungsgehalt des § 187 VVG	185
a) Überblick	185
b) Das Grundsatzurteil des BGH zum Anerkenntnis des Unfallversicherers – BGH, Urt. v. 24.03.1976 – IV ZR 222/74	186
c) Regelungsgehalt des § 187 VVG	187
2. Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur zur rechtlichen und dogmati- schen Einordnung des nach § 187 Abs. 1 S. 1 VVG erklärten Anerkenntnisses	188
a) Ansicht 1: Bloße Mitteilung des Versicherers, in welchem Umfang er An- sprüche als berechtigt ansieht und eine Regulierung vornehmen wird	189
b) Ansicht 2: Ein auf den Abschluss eines kausalen Schuldanerkenntnisver- trags gerichtetes Angebot	190
c) Ansicht 3: Die Rechtsnatur des Anerkenntnisses als ein vom Vorbehalt eines Neubemessungsrechts abhängiges Konstrukt	191
d) Ansicht 4: Rechtsnatur eines abstrakten Schuldanerkenntnisses	191
e) Zusammenfassung	192
3. Evaluation des Meinungsstands	192
a) Grundsatzkritik: Wille der Parteien als maßgebliches Einordnungskriteri- um der Literatur	193

b) Stellungnahme bezüglich der Annahme eines nichtrechtsgeschäftlichen Anerkennnisses	194
aa) Argument 1: Wortlaut der §§ 187, 188 VVG	194
bb) Argument 2: Fairer Interessenausgleich in der Regulierungsphase ...	194
cc) Argument 3: Keine Bestandsschutz auslösende Wirkung des § 188 VVG	195
dd) Argument 4: Keine parallele Auslegung der in der Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung normierten Anerkennnisse	196
ee) Argument 5: Rechtliche Qualifikation der bedingungsrechtlichen Vor- gängerregelung	198
ff) Argument 6: Rein fälligkeitsbegründende Wirkung des Anerkennnis- ses	198
gg) Argument 7: Die Unfallversicherung als kein im gesteigerten Maße von Treuepflichten geprägtes Versicherungsverhältnis	200
hh) Fazit	201
c) Ergebnis	201
4. Problemausblick – Konstruktion einer „de facto-Bindungswirkung“?	203
D. Die gesetzlich normierten Anerkennnisse der §§ 173, 187 VVG im Regelungsgefüge des VVG	204
I. Unterschiedliche Rechtsnatur der nach §§ 173 Abs. 1, 187 Abs. 1 S. 1 VVG er- klärten Anerkennnisse – Zufall oder gesetzgeberische Raffinesse?	204
II. Beschränkung des gesetzlich normierten „Anerkennnisses“ auf die Berufsunfä- higkeits- und Unfallversicherung	205

Kapitel 5

Das Anerkenntnis des Versicherers außerhalb der geregelten Fälle der §§ 173, 187 VVG	207
A. Problemaufriss	207
B. Bedarf es eines Leitfadens zur rechtlichen Einordnung von Anerkennniserklärungen des Versicherers?	208
C. Methodisches Vorgehen zur rechtlichen Einordnung von Anerkennniserklärungen des Versicherers	209
D. Entscheidungs- und Einordnungskriterien der Rechtsprechung	211
I. Versuch einer fallgruppenorientierten Systematisierung	212
1. These 1: „Der Wortlaut und die Form der Anerkennnisse geben aufschluss- reiche Hinweise in Bezug auf die rechtliche Einordnung der Erklärung“ ...	213
a) Sprachliche Fassung der Erklärung	213
b) Form der Erklärung	215
c) Auswertung	217

2. These 2: „Die Umstände vor Abgabe der Anerkenntniserklärung erlauben Rückschlüsse auf ihre Rechtsnatur“	217
a) Vorausgehende Kommunikation der Vertragsparteien	217
b) Vorliegen von Unterlagen und Gutachten als wesentliche Indikatoren	218
c) Auswertung	220
3. These 3: „Die Feststellung des Abstraktionswillens ist Dreh- und Angelpunkt für die rechtliche Einordnung als abstraktes Schuldanerkenntnis“	220
a) Fehlender Abstraktionswille bei Bezugnahme auf bestehenden Versicherungsvertrag oder Haftungsgrund	220
b) Fehlender Abstraktionswille bei Vorliegen ungewisser, für die Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlicher Berechnungsfaktoren	221
c) Fehlender Abstraktionswille bei Regulierungszusagen des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten	222
d) Auswertung	224
4. These 4: „Die Annahme eines kausalen Schuldanerkenntnisses erfordert eine besondere Interessenlage“	224
a) Grundvoraussetzung: Vorliegen eines zu bestätigenden, bereits bestehenden Rechtsverhältnisses?	225
b) Vorliegen von Streit, Ungewissheit oder Unsicherheit	225
c) Das Leistungsanerkennnis als Entscheidungsgrundlage für künftige Dispositionen des Versicherungsnehmers	226
d) Auswertung	228
5. These 5: „Mitteilungen des Versicherers über Auszahlungssummen sind in der Regel nichtrechtsgeschäftlicher Natur“	228
6. These 6: „Erklärungen des Versicherers ohne jeglichen Bezug zur Leistungspflicht lassen keinen vertraglichen Bindungswillen erkennen“	229
7. These 7: „Vorbehaltlose Zahlungen des Versicherers können nicht als rechtsgeschäftliche Anerkenntnisse gewertet werden“	230
8. These 8: „Die Rechtsnatur des Anerkenntnisses orientiert sich an den Besonderheiten des Versicherungszweigs, im Rahmen dessen es erfolgt“	231
a) Erklärungen des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten	231
b) Erklärungen des Rechtsschutzversicherers zum Versicherungsschutz	234
c) Auswertung	235
9. These 9: „Gesteigerter Vertrauensschutz erfordert eine rechtsgeschäftliche Bindungswirkung des Anerkenntnisses“	235
10. These 10: „Die Rechtsnatur des Anerkenntnisses orientiert sich an der Versicherungsart“	237
II. Fazit	238
E. Ergebnis	239

Kapitel 6

Abschließende Bewertung und Ausblick	241
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	241
I. Zusammenfassung der Ergebnisse aus Kapitel 3	242
II. Zusammenfassung der Ergebnisse aus Kapitel 4	243
III. Zusammenfassung der Ergebnisse aus Kapitel 5	243
B. Ausblick – Problembewusstsein in der Praxis	244
Literaturverzeichnis	246
Stichwortverzeichnis	262

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Potentielle Deutungsweisen der nach §§ 173, 187 VVG erklärten Anerkenntnisse	24
Abbildung 2: Abgrenzung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	123
Abbildung 3: Erklärung des Berufsunfähigkeitsversicherers zur Leistungspflicht	127
Abbildung 4: Erklärung des Unfallversicherers zur Leistungspflicht	129
Abbildung 5: Die Rechtsnatur des nach § 173 Abs. 1 VVG erklärten Leistungs- anerkenntnisses – Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur	164
Abbildung 6: Die Rechtsnatur des nach § 187 Abs. 1 S. 1 VVG erklärten Leistungs- anerkenntnisses – Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur	192
Abbildung 7: Die Rechtsnatur des nach § 187 Abs. 1 S. 1 VVG erklärten Leistungs- anerkenntnisses – Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur	240

Einleitung

„Das Anerkenntnis – Eine im Verborgenen blühende Schönheit des Versicherungsvertragsrechts.“¹

Es ist kein Geheimnis, dass das Versicherungsvertragsrecht als Spezialgebiet des Zivilrechts für den allzeit interessierten Juristen² eine Spielwiese für den wissenschaftlichen Diskurs bietet und einen schier unerschöpflichen Fundus an rechtlichen Fragestellungen bereithält.³ Sei es wegen der weit über 100-jährigen Historie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der grundlegenden VVG-Reform im Jahre 2008⁴ oder des von besonderem Vertrauen geprägten Charakters dieses Vertragsverhältnisses – die Gründe sind so vielfältig wie das Versicherungsvertragsrecht selbst.

Eine Rechtsfigur, das „versicherungsrechtliche Anerkenntnis“⁵, scheint jedoch zu den bisher ungelüfteten Geheimnissen dieses Rechtsgebiets zu gehören. Dass dieser Materie bisher nur wenig wissenschaftliche Aufmerksamkeit zuteilwurde, verwundert nicht, zumal sich das Anerkenntnis schon im klassischen Zivilrecht wegen seiner terminologischen Unklarheiten und Probleme bei seiner dogmatischen Einordnung keiner großen Beliebtheit erfreut.⁶ Mag es sich folglich auf den ersten Blick um eine eher unliebsame Thematik, gar um eine Randerscheinung des Privatversicherungsrechts handeln, so birgt es dennoch großes, nicht zu unterschätzendes Potential. Das versicherungsrechtliche Anerkenntnis besticht nicht nur dadurch, dass es Raum für eine tiefgehende juristische Auseinandersetzung und Argumentation

¹ Zitiert nach *Rixecker*, in: FS Stilz, S. 517.

² So betonte beispielsweise bereits der Jurist und Schriftsteller Franz Kafka sein großes Interesse am „Versicherungswesen“, vgl. *Kafka*, Gesammelte Werke, S. 45.

³ Zur Bedeutung des Versicherungswesens für die Rechtswissenschaft vgl. etwa *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht, § 4 Rn. 193 f., sowie *A. Bruns*, Privatversicherungsrecht, § 1 Rn. 23. Die Bedeutung der Versicherungswissenschaft wird schon an der Vielzahl der versicherungsrechtlichen Literatur deutlich, vgl. dazu etwa *Koch*, in: Die Versicherung, B. IV.; *ders.*, in: FS Lorenz, S. 187. Zu den besonderen Rechtsfiguren des Privatversicherungsrechts vgl. *Rixecker*, in: FS Stilz, S. 517.

⁴ Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007, BGBl. 2007 I, S. 2631.

⁵ Der im Rahmen der nachstehenden Abhandlung verwendete Begriff „versicherungsrechtliches Anerkenntnis“ soll als Oberbegriff für alle Erscheinungsformen des Anerkenntnisses auf dem Gebiet des Privatversicherungsrechts dienen.

⁶ Vgl. *Dastis*, JuS 2018, 330; *Gehrlein*, JA 1995, 598. Dieses Problem lässt sich auch auf das österreichische Recht übertragen mit der Folge, dass das Anerkenntnis von der österreichischen Wissenschaft und Lehre eher stiefmütterlich behandelt wird. Ausführlich dazu *Kogler*, Vergleich und Anerkenntnis, S. 1.

bietet, sondern auch durch seinen großen Praxisbezug. Wie sich im Verlauf der Arbeit zeigen wird, ist es kein reines Theoriekonstrukt der Rechtswissenschaft, sondern ein Gebilde, das den versicherungsrechtlichen Alltag bei der Regulierung von Versicherungsfällen entscheidend prägt.

So sei vorausgeschickt, dass die genaue rechtliche Einordnung von Anerkennungserklärungen des Versicherers wesentlichen Einfluss darauf nimmt, ob und wie der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls die für seine gezahlte Prämie geschuldete Gegenleistung erhält und in Zukunft behalten darf. Da das Anerkenntnis somit einen äußerst sensiblen Bereich der ohnehin fragilen Rechtsbeziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer betrifft, ist es an der Zeit, das Anerkenntnis auf dem Gebiet des Privatversicherungsrechts genauer unter die Rechtslupe zu nehmen. Schließlich ist es auch die von der Literatur aufgestellte Behauptung, das Anerkenntnis sei eine „kleine und merkwürdige Pflanze“⁷ des Versicherungsvertragsrechts, welche mehr Ansporn als Entschuldigung ist, den versicherungsrechtlichen Erscheinungsformen des Anerkenntnisses auf den Grund zu gehen.

A. Ausgangslage – Betrachtung des Status quo

Um ein Gefühl für das Anerkenntnis auf dem Gebiet des Privatversicherungsrechts zu erhalten und die dabei kollidierenden Interessen der am Versicherungsvertrag beteiligten Parteien zu verstehen, erfolgt zunächst eine kurze Darstellung der Problembereiche, ehe deren Ausstrahlungskraft auf die versicherungsrechtliche Praxis näher beleuchtet wird.

I. Problemaufriss

1. Das Anerkenntnis des Versicherers in der Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung gemäß §§ 173, 187 VVG

Den Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung bilden die im Rahmen der Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung geregelten Anerkenntnisse der §§ 173, 187 VVG. Danach hat sich der Versicherer im Anschluss an einen Leistungsantrag des Versicherungsnehmers dahingehend zu erklären, ob er seine Leistungspflicht „anerkennt“.⁸ Obgleich es ein grundlegendes Anliegen des Gesetzgebers war, durch die Neuerungen der VVG-Reform 2008 einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssi-

⁷ Rixecker, in: FS Stilz, S. 517.

⁸ Wird im Folgenden von der „Erklärung des Versicherers“ gesprochen, so ist der Versicherer, vertreten durch einen seiner Mitarbeiter (zum Beispiel einen Sachbearbeiter), gemeint, vgl. §§ 164 ff. BGB.

cherheit zu leisten,⁹ bietet die Bestimmung der Rechtsnatur der Erklärungen, zu denen das VVG den Versicherer in den neu eingefügten Normen verpflichtet, erhebliches Streitpotential. Anstelle eines einheitlichen Bildes ließen sich aus der allgemeinen Literatur und dem versicherungsrechtlichen Schrifttum insgesamt sechs verschiedene Deutungsweisen zum Anerkenntnis des Versicherers in der Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung herausfiltern.¹⁰

Kernproblem bildet dabei die Frage, ob das erklärte Leistungsanerkennnis des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer eine bloße Absichtserklärung zur „Anzeige seiner Erfüllungsbereitschaft“¹¹, folglich ein *einseitiges, nichtrechtsgeschäftliches Anerkenntnis* darstellt, eine den Versicherer bindende rechtsgeschäftliche Willenserklärung, die auf den Abschluss eines *Anerkenntnisvertrags* im Sinne eines kausalen oder abstrakten Schuldanerkenntnisses gerichtet ist, verkörpert, oder als lediglich *einseitiges Rechtsgeschäft* einzuordnen ist. Als wenn dieser Aspekt für sich allein betrachtet nicht schon komplex genug wäre, stellen jene Standpunkte nicht die einzigen konträren Rechtspositionen im Kontext der §§ 173, 187 VVG dar. Vielmehr ist auch das Meinungslager derer, die sich für die rechtliche Qualifikation des Anerkenntnisses als *einseitiges Rechtsgeschäft* entscheiden, uneinheitlich. Es ist die Suche nach der konkreten Art der Bindungswirkung, die einen allgemeinen wissenschaftlichen Konsens und die Erzielung von Einstimmigkeit praktisch unmöglich macht. Von der Annahme, dass das aufgrund der Anerkennniserklärung zustande gekommene einseitige Rechtsgeschäft wie ein abstraktes beziehungsweise kausales Schuldanerkenntnis wirke, bis hin zu der Ansicht, dass die Rechtsfolgen so besonders seien, dass sie die Einordnung als versicherungsrechtliches Anerkenntnis *sui generis* rechtfertigen, wird an dieser – wie sich noch zeigen wird – rechtsfolgenreichen Weggabelung alles vertreten.¹²

Ob die im VVG neu eingefügten Anerkenntnisse im Ergebnis als besondere Verwirrungen des VVG hinzunehmen oder als positiv hervortretende gesetzgeberische Kreativität des Reformgesetzgebers zu werten sind, wird die nachstehende Untersuchung zeigen.¹³

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/3945, S. 1; Römer/Klimke, Versicherungsvertragsgesetz, S. 2.

¹⁰ Für eine ausführliche Darstellung siehe Kap. 4 C. (S. 144 ff.).

¹¹ Prölss/Martin/Knappmann, § 187 VVG Rn. 6.

¹² Zu den potentiellen Deutungsweisen der nach §§ 173, 187 VVG geschuldeten Erklärungen vgl. Staudinger/Hau, § 781 BGB Rn. 87.

¹³ Zur Frage, ob das „Anerkenntnis“ eine kreative Erfindung der Versicherungspraxis ist, vgl. Rixecker, in: FS Stilz, S. 517, 523.